

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Was Übeltheter auß geweichten oder gefreyten Stetten zunemen feynd

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem
Gefangenen aufhilfft.

Item / So ein Hüter der peinlichen Gefencknuß / einem / der peino-
lich Straff verwürdt hat / aufhilfft / der soll dieselbigen peinlichen Straff /
an statt des Vbeltheters (den er außgelassen hat) leiden / köme aber der
Gefangen durch seinen Vnsleiß auß Gefencknuß / solcher Vnsleiß soll
nach gestalt der Sach / vnd Rath Vnser Räte / gestrafft werden.

CCVI.

Was Vbeltheter auß geweychten oder ge-
freyten Stetten zunemen
seynd.

Item / In geweychten oder gefreyten Stetten / seynd außgeschlos-
sen öffentliche Rauber / oder die seynen / die Weg vnd Strassen mit Mör-
dererey vnd Rauberey verlegen / vnd vnsicher machen / auch welche die
Leuth an ihren Eckern vnd Früchten mit Brennen oder andern bösen
Vbelthaten beschedigen vnd verderben / auch welche dieselbigen / zu Ver-
bringung der obbestimten Vbel / hausen oder halten / mehr / welche an
geweychten oder gefreyten Stetten ein Vbelthat thun / die können sich
derhalb solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen / Vnd mögen die obge-
melten Vbelthäter alle (darüber doch der weltlich Gewalt peinlich zu-
richten hat) von desselben ordenlichen weltlichen Gewalts wegen / auß
Zulassung der Recht / doch so es ein Geistliche Freyheit betrifft / mit wis-
sen des Pfarherris / oder Obersten derselben Kirchen / vnversert vnd vn-
verbrochen derselben Freyheit / zu rechtlicher peinlicher Straff genom-
men werden / vnd daß die Ursachen darumb solch Nennung auß geistli-
chen Freyheiten (als obsteht) zugelassen ist / nachmals mit genugsamen
Glauben vor Vnserm Bischofflichen Geistlichen Gewalt angezeigt / be-
wiesen vnd außgeführt werde / dann wo das also nicht geschehe / so we-
re durch den Eingriff die Geistlich Freyheit verbrochen / vnd die Ein-
greiffet

CCVII.

52
Bambergisch

greiffen derhalb in die Pene der Recht gefallen / Wo sich auch begeben / daß jemand in einer geistlichen Freyheiten (als obsteht) verbrechen / vnd durch den weltlichen Richter mit ordentlicher peinlicher rechtlicher Straffe / an seinem Leib oder Leben nicht gestrafft werden möchte oder wurde / so gebüret die Buß vnd Straff solcher Verbrechen oder Enderung halb / der geistlichen Stette / sonst niemand / dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Desgleichen soll es in gleichem Fall / weltlicher Freyheit halb / gegen dem Oberhern derselben Freyheit / oder seinem Verweser / auch gehalten werden.

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die peinliche Berichtshendel genglich vnd ordentlich beschreiben sollen / volgt in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CCVIII.

Item / Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht / alle Handlung / so peinlicher Klag vnd Antwort halb geschieht / gar eigentlich / vnterschiedlich vnd ordentlich auffschreiben / vnd nämlich / so soll die Klage des Anklägers vor dem verbürgen / das über den Beklagten geschieht (oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen hett / vnd deshalb gefencklich bey dem Beklagten verhefft were) in allerweg zuvor beschrieben werden / ehe dann peinliche Frage / oder andere peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird / vnd soll solches alles zum wenigsten vor Unserm Vann-Richter oder seinem Verweser / vnd zweyen des Gerichts geschehen / vnd gemelte Beschreibung durch Unsern Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich vnd vnterschiedlich gethon werden / Darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner Klag halb / Laut dieser Unser Ordnung / zum Rechten verbürgt / oder wo er nicht Bürgen haben mage / ob vnd wie er sich vmb Vollfürung willen des Rechten / gefencklich hat legen lassen.

Item /